Landkreis Lüchow-Dannenberg 17.06.2026
Die Landrätin
03 – Justitiariat,
StL Dr. Conrad-Giese
KBDin Stellman

Sitzungsvorlage

Nr. 2026/820

Beschlussvorlage

Planfeststellungsbeschluss Neubau einer Elbbrücke Darchau / Neu Darchau – Umsetzung Beschluss 126/2005

Ausschuss Bauen, Regionale Entwicklung und Wirtschaft	04.06.2026	**TOP 3**
Kreisausschuss	23.06.2026	**TOP 2**
Kreistag	29.06.2026	**TOP 11**

Beschlussvorschlag:
Der Beschlussvorschlag wird der politischen Diskussion überlassen.

Sachverhalt:

1.Etwaige Klage gegen Planfeststellungsbeschluss vor dem Verwaltungsgericht

Am 18.05.2026 wurde der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der Elbbrücke Darchau – Neu Darchau und Ortsumfahrung Neu Darchau am 11.05.2026 bekannt gegeben. Dieser liegt seit dem 19.05.2026 für zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Nach dem Ablauf dieser zwei Wochen gilt der Beschluss als zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt beginnt die Rechtbehelfsfrist von einem Monat zu laufen. Es kann dann bis zum 02.07.2026 Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg erhoben werden.

Ob eine Klage gegen den Pflanfeststellungsbeschluss vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden und der Kreistag das Verfahren an sich heranziehen soll, ist von der Kreispolitik zu entscheiden.

Hintergrund ist der Beschluss 126/2005 vom 27.06.2005, mit dem unter Ziffer 4 beschlossen wurde:

4. Ein mögliches Klageverfahren zum Planfeststellungbeschluss in Sachen Neubau einer Elbbrücke in Neu Darchau soll der Kreistag an sich ziehen.

Es wäre also zunächst darüber zu entscheiden, ob überhaupt Klage erhoben werden soll und für den Fall, dass es ein Klageverfahren geben soll, ob der Kreistag dies an sich zieht.

Maßgeblich dafür, ob eine Klage gegen den Planfeststellungbescheid erfolgreich sein könnte, ist die Frage, ob dieser rechtmäßig oder rechtswidrig erlassen wurde. Hierzu sind die formelle und die materielle Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbescheids (= Verwaltungsaktes) zu prüfen, mithin, ob ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften vorliegt.

Anhaltspunkte, die gegen die formelle Rechtmäßigkeit, insbesondere Verfahrensvorschriften, des Planfeststellungsbeschlusses sprechen, sind nicht ersichtlich.

Relevant für das Vorbringen können insbesondere derartige Aspekte sein, die bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Rahmen der fachlichen Stellungnahme vom 06.11.2024 sowie des Erörterungstermins am 25.09.2025 vorgetragen wurden. Gleichwohl ist das Klageverfahren nicht drauf beschränkt.

Im Rahmen der fachlichen Stellungnahme vom 06.11.2024 wurden Einwände zu folgenden fachlichen Aspekten vorgetragen:

- Raumordnung und Regionalplanung
- Immissionsschutz
- Denkmalschutz
- Natur- und Landschaftsschutz

- Wasserwirtschaft
- Straßenverkehr

Nach derzeitigem Stand und vorläufiger Prüfung der überaus umfangreichen Unterlagen der Planfeststellung (107 Dateien, 1,04 GB; allein der Planfeststellungsbeschluss umfasst 229 Seiten) kann festgehalten werden, dass die bereits im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses im Wesentlichen ausgeräumt wurden.

Bereits im Rahmen der Synopse vom 20.11.2024 wurde auf die verschiedenen Einwendungen erwidert bzw. wurden Anmerkungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom Landkreis Lüneburg zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt (z.B. Anmerkungen zum Denkmalschutz).

Noch nicht vollständig aufgegriffen und ausgeräumt wurden zu diesem Zeitpunkt einzelne Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes, nämlich die Prüfung zumutbarer Alternativen sowie ob ein „zwingendes überwiegendes Interesse“ an der festen Elbquerung besteht.

Nunmehr kann festgestellt werden, dass eine sachgerechte Abwägung stattgefunden hat und die rechtlichen Belange im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind, obgleich es aus fachlicher Sicht unterschiedliche Auffassungen zur Umsetzung geben kann.

Insbesondere zu den in der Vergangenheit strittigen Aspekten „zwingendes überwiegendes Interesse“ sowie „zumutbare Alternativen“ (hier: Berücksichtigung der Fähre als Alternative) gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG wurde im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber dem Planentwurf nachgebessert und ergänzt.

Der Abwägungsprozess ist anhand der Synopse, der Niederschrift über den Verlauf des Erörterungstermins sowie Kap. 2.4.4.2 des Planfeststellungsbeschlusses nachzuvollziehen.

Nach der derzeitigen Einschätzung wären die Erfolgsaussichten eines verwaltungsgerichtlichen Klageverfahrens gegen den Planfeststellungsbescheid als eher gering einzuschätzen, weil kein (offensichtlicher) Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften erkennbar ist.

(Es sei angemerkt, dass aufgrund der Kürze der Zeit und des Umfangs der Planungsunterlagen keine umfassende und abschließende Prüfung erfolgen konnte.)

Sollte eine politische Mehrheit für die Erhebung einer Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss bestehen, wäre (zumindest) zunächst durch den Landkreis (konkret: das Justitiariat, St03) bis zum Ablauf des 02.07.2026 fristwahrend Klage zu erheben.

Es wäre dann eine Rechtsanwaltskanzlei mit entsprechendem fachlichen Schwerpunkt zu beauftragen, die eine weitere Detailprüfung zu den Erfolgsaussichten vornimmt, die Klage begründet und das Klageverfahren dann auch führen würde.

Sollte es eine politische Mehrheit für die Heranziehung des Klageverfahrens durch den Kreistag geben, wäre jeder einzelne Prozessschritt mit dem Kreistag abzustimmen. Insbesondere im Hinblick zu vom Gericht gesetzten Fristen innerhalb des Klageverfahrens könnte dies zu Schwieirgkeiten im praktischen Ablauf führen. **Es wird daher angeregt, dass entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 14.06.2023 (2023/589) das Verfahren zur fachlichen und rechtlichen Sachbearbeitung der Kreisverwaltung überlassen wird und diese über die Verfahrensstände in den zuständigen politschen Gremien berichtet. Ausgenommen davon bleiben weiterhin jegliche politischen Abwägungsprozesse und Entscheidungen.**

2. Etwaige Klage auf Grundlage der Brückenvereinbarung (2009) vor dem Zivilgericht

Unabhängig davon besteht die zivilrechtliche Brückenvereinbarung vom 09.01.2009. Sollen etwaige Verstöße gegen diese Vereinbarung geltend gemacht werden, hätte dies vor dem Zivilgericht zu erfolgen. Auch hier obliegt die Entscheidung den politischen Gremien.

Denkbare Punkte, an denen unterschiedliche Auffassungen bestehen und daher eine gerichtliche Auseinandersetzung in Frage käme, wären

Ortsumfahrung

Der Planfeststellungsbeschluss (S. 35) formuliert zum Maßnahmenumfang:

Gegenstand des Plans ist die Errichtung einer festen Verbingung zwischen der L 231 und der K 61 in Form einer Straßenbrücke über die Elbe zwischen Darchau (Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg) und Neu Darchau (Samtgemeinde Elbtalaue, Landkreis Lüchow-Dannenberg) und der Bau einer an das Brückenwerk anschließenden närdlichen Ortsumfahrung von Neu Darchau. […]

Der geplante Straßenabschnitt ist ca. 1.800m lang und beginnt südlich der Elbe in Katemin an der Einmündung Bäckerweg in die L 231 und wird nördlich der Elbe […] geführt. Im Zuge der planfestgestellten Maßnahme wird für Neu Darchau eine Ortsumfahrung geschaffen, die in Katemin an die L231 anschließt.

Die Einmündung L 231/Kreisstraße in Neu Darchau erfolgt als plangleicher Knotenpunkt. […]

In der Vergangenheit war die Ortsumfahrung Neu Darchaus der Brückenanbindung bereits mehrfach Thema in der politischen und fachlichen Diskussion. Der Beschluss des Kreistags vom 17.01.2023 (2022/343) fordert eine Ortsumfahrung von Neu Darchau und Katemin und sieht eine Verletzung der Brückenvereinbarung, wenn die Ortsumfahrung anders geplant (und gebaut) würde.

Die Brückevereinbarung v. 09.01.2009 fordert dem Wortlaut nach lediglich eine Ortsumfahrung Neu Darchau.

Die rechtlichen Einschätzungen, was konkret unter einer Ortsumfahrung Neu Darchau zu verstehen ist bzw. ob die zwingend eine Ortsumfahrung von Katemin erfordert, wurden bereits mehrfach ausgeführt (vgl Vermerk v. 29.01.2021; Stellungnahme der Verwaltung, Anhang zur Sitzungsvorlage Nr. 2021/827 v. 10.06.2021; Vermerk v. 10.07.2023 zur Umsetzung des KT-Beschlusses vom 17.01.2023). Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

Insgesamt ergibt sich daraus, dass insbesondere aus der Systematik wie aus der Historie der Brückenvereinbarung (in einem Vereinbarungsentwurf stand der Ortsteil Katemin noch ausdrücklich mit in der Vereinbarung und wurde dann jedoch entfernt) **geschlossen werden kann, dass die Vertragsparteien bei der Formulierung der Ortsumgehung Neu Darchau auch nur konkret diese meinten und nicht die gesamte Gemeinde** (vgl. zur Historie: Entwurf v. 01.11.2008; Vermerk v. 21.10.2008; Vermerk v. 29.10.2008; Vermerk v. 29.01.2021). Bei dieser rechtlichen Auffassung würde kein Verstoß gegen die Brückenvereinbarung vorliegen.

Andere rechtliche Einschätzungen sind diesbezüglich nicht ausgeschlossen.

<u>Finanzen:</u>
Die Brückenvereinbarung enthält in § 5 Abs. 1 die Regelung: „Nach derzeitigem Stand werden sich die Kosten von Planung und Bau der Elbbrücke und der Ortsumfahrung Neu Darchau auf ca. 40 Mio. € belaufen. Laut Planfeststellungsbeschluss v. 11.05.2026 (S. 184) betragen die Kosten des Vorhabens derzeit voraussichtlich 100 Mio. Euro.

Diese Beträge weichen zwar erheblich voneinander ab, allerdings macht die Brückenvereinbarung durch ihre Formulierung deutlich, dass es eine Kostenschätzung zum damaligen Zeitpunkt war und keine vereinbarte Kostendeckelung o.ä. Darüber hinaus dürfte aufgrund der steigenden Kosten insbesondere im Hinblick auf Bauleistungen eine entsprechende Auslegung im Hinblick auf eine Kostensteigerung vertretbar sein.

Gem. § 5 Abs. 3 der Brückenvereinbarung beteiligt sich der Landkreis an den Bau- und Planungskosten mit einem Pauschalbetrag von 700.000,00 Euro, zahlbar in vier Teilbeträgen. Dieser Betrag ist entgegen der voraussichtlichten Gesamtsumme aus Abs. 1 konkret geregelt und nicht dynamisch gestaltet. Dass der Landkreis Lüneburg hier höhere Beträge geltend machen will, ist bisher nicht bekannt bzw. wurden bisher keine anderen Summen geltend gemacht. Ein Verstoß gegen die Brückenvereinbarung gibt es an dieser Stelle (bisher) nicht.

<u>Informationspflichten.</u>

Nach § 3 Abs. 3 der Brükenvereinbarung informiert der Landkreis Lüneburg den Landkreis Lüchow-Dannenberg über alle Planungsschritte, Auftragsvergaben und den Baufortschritt sowie die Kostenentwickung. § 4 Abs. 2 der Brückenvereinbarung lautet: „Beide Landkreise werden ihre Planungen eng aufeinander abstimmen. Sie verpflichten sich zu einer am Gesetz orientierten vertrauensvollen und kosntruktiven Zusammenarbeit.“ Hier wäre ggf. zu hinterfragen, ob diese Regelungen so eingehalten werden. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass der Landkreis Lüneburg den Landkreis Lüchow-Dannenberg im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen stets beteiligt hat (z.B. Erörterungstermin) und u.a. schriftlcih oder auch persönlich im Fachausschuss über den Sachstand des Vorhabens berichtet hat. Auf konkrete Rückfragen zum Sachstand der Planung gab es auch stets entsprechende Rückmeldungen. Informationen über Auftragsvergaben gab es bisher nicht.

Bei den Informationspflichten handelt es sich außerdem um eine sog. Sekundärpflicht, die als solches nicht bzw. nur schwer einklagbar ist, sondern vielmehr einen Schadensersatzanspruch begründen könnte. Hierzu müsste aber durch eine Verletzung dieser Pflicht ein konkreter und bezifferbarer Schaden entstanden sein. Dies dürfte vorliegend schwer nachweisbar sein.

Kündigung:

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Vertragsparteien eine Möglichkeit, sich durch eine Kündigung einseitig von der Brückenvereinbarung zu lösen, nicht vereinbart haben.

Nach der derzeitigen Einschätzung sind die Erfolgsaussichten eines zivilgerichtlichen Klageverfahrens gegen die Brückenvereinbarung als eher gering einzuschätzen. Gleichwohl sind sie aber auch nicht abschließend feststellbar, weil offenbar gegenläufige Rechtsauffassungen bestehen (zur Ortsumfahrung), die jeweils (aus anderen Argumenten heraus) rechtlich vertretbar sein könnten.

Sollte eine politische Mehrheit für die Erhebung einer zivilrechtlichen Klage gegen die Brückenvereinbarung bestehen, wäre eine Rechtsanwaltskanzlei mit entsprechendem fachlichen Schwerpunkt zu beauftragen, die eine weitere Detailprüfung zu den Erfolgsaussichten vornimmt, die Klage einlegt, begründet und das Klageverfahren dann auch führt.

Anlagen:
Beschluss des Kreistags vom 27.06.2005 (126/2005)
Bechluss des Kreistags vom 17.01.2023 (2022/343)
Stellungnahme der Verwaltung, Anhang zur Sitzungsvorlage Nr. 2021/827 v. 10.06.2021
Vermerk v. 10.07.2023 zur Umsetzung des KT-Beschlusses vom 17.01.2023

Klimawirkung:

Die Stabsstelle **Klimaschutz und Mobilität** hat die Klimawirkungsprüfung:
nicht beratend begleitet ☒
beratend begleitet ☐
mitgezeichnet ☐

Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:
Derzeit nicht absehbar.

Im Fall eines (zivilrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen) Gerichtsverfahrens würden den Landkreis insbesondere die Kosten des Gerichtsverfahrens (Gerichtskosten, eigene anwaltliche Vertretung sowie ggf. gegnerische Kosten) treffen. Die Höhe kann derzeit nicht prognostiziert werden.

gez. D. Schulz